KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN NR.E 18 M.1:1000

OT KREUZAU

1. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ 7 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.6.95 GV.NW.S.666

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.97

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.90

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.90

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT. (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Düren DEN 01.06.1999

Dipl. Ing. Frieder Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET

~~DER VON DEM INDUSTRIEGEBIET AUSGEHENDE LÄRM DARF FOLGENDE RICHTWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN:~~
~~AN DEN GRENZEN~~
~~A–B 60 dB(A) TAGS, 45 dB(A) NACHTS~~
~~A–D – WIE VOR –~~
~~C–D – WIE VOR –~~
~~B–C 65 dB(A) TAGS, 50 dB(A) NACHTS~~
~~NICHT ZULÄSSIGE BETRIEBSARTEN SIEHE SCHRIFTL.FESTSETZUNGEN~~

~~IMMISSIONSSCHUTZ S.LÄRMGUTACHTEN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES~~

~~ZB A–B PUNKTE ZUR FESTLEGUNG DER ZULÄSSIGEN ZAUNWERTE IN BEZUG AUF LÄRMEMISSIONEN~~

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

Düren DEN 01.06.1999

Dipl. Ing. Frieder Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
9,0 BAUMASSENZAHL
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FH MAXIMALE FIRSTHÖHE BEZOGEN AUF NN

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE (AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren DEN 01.06.1999

Dipl. Ing. Frieder Scherstein Öff. best. Vermessungsingenieur

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
- ~~ST STELLPLÄTZE~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- F FEUERWEHR
- VERWALTUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.06.1999 AUFGESTELLT WORDEN.

Kreuzau DEN 01.06.1999
Der Gemeindedirektor
JA

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE AM 22.06.1999

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 05.11. BIS 15.12.99 OFFENGELEGEN.

Kreuzau DEN 16.12.1999
Der Bürgermeister
JA

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT + WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

SCHUTZ + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENER BAUM
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 29.02.2000 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Kreuzau DEN 01.03.2000
Der Bürgermeister
JA

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ~~SICHTFLÄCHEN~~
- ~~BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG~~
- BEREICH EIN– AUSFAHRT
- ~~FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG ZUR ANLAGE EINES ZU BEPFLANZENDEN ERDWALLES (MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN)~~
- ~~WASSERFLÄCHEN EINSCHL. BÖSCHUNGEN~~
- GEM. GENEH. NACH § 31 WHG VOM 18.12.1989
- BETRIEBSSTRASSE (NACHRICHTL.)

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM ..... ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VEREINBARUNG VOM .....

AZ.:

DEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- VORHANDENER BAUM

DIE SATZUNG IST AM 10.07.00 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Kreuzau DEN 11.07.2000
Der Bürgermeister
JA

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F FLACHDACH
- ~~GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN~~
- ~~DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)~~
- ~~MAX.FIRSTHÖHE 17.00m VON GELÄNDEOBERFLÄCHE~~
- ~~GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE~~
- ~~ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE~~

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS.BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN DER BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERLICH

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN